

Satzung

Gefangenen- Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e.V.

GND e.V.

Stand: 05.11.13

**Emil-Voltz-Str. 12, 64291 Darmstadt
Postfach 120 106, 64238 Darmstadt
Telefon: 06151/376 367
Fax: 06151/354 603
E-Mail: gnd-darmstadt@gmx.de**

**Pfungstädter Str. 32, 64347 Griesheim
Postfach 11 23, 64343 Griesheim
Telefon: 06155/2969
Fax: 06155/843 748
E-Mail: gnd-griesheim@gmx.de**

<http://www.gnd-ev.de>

Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet "Gefangenen-Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e.V".
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist – in enger Zusammenarbeit mit anderen auf dem gleichen Gebiet tätigen Behörden und Institutionen – die soziale (Re)Integration von Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.
2. Der Verein nimmt die zu betreuenden Personen in die von ihm betriebenen Wohneinrichtungen für die Dauer der vom zuständigen Kostenträger erteilten Kostenzusage auf.
3. Der Verein ist um eine umfassende Betreuung der Straftentlassenen und Nichtsesshaften bemüht mit dem Ziel, diese Menschen in die Lage zu versetzen, ihr Leben verantwortungsbewusst und eigenständig neu zu gestalten.
4. Die Betreuungszeit soll möglichst frühzeitig einsetzen; bei Inhaftierten sollen regelmäßige Gespräche zur Vorbereitung einer Aufnahme in die Wohneinrichtung während der Haftzeit geführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51-68 AO (Abgabenordnung) 1977 bzw. entsprechender Bestimmungen.
2. Vermögen, Einnahmen sowie etwaige Gewinne sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Diakonie Hessen zu. Es darf nur im Rahmen der Satzungszwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft bei einem Wohlfahrtsverband

1. Der Verein ist Mitglied bei der Diakonie Hessen, 60442 Frankfurt, Ederstraße 12.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. Auflösung der juristischen Personen
4. Der Austritt aus dem Verein kann nur jeweils zum 31. Dezember erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Juli des Jahres, in dem der Austritt wirksam werden soll, zugegangen sein.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Fachbeirat

§ 7

Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
- 2 Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Poststempel).
- 3 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
- 4 Die Mitgliederversammlung hat
 - a) darauf zu achten, dass die Tätigkeit der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§2) entspricht;
 - b) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegenzunehmen und über dessen Entlastung zu beschließen;

- c) die nach § 9, Abs. 2 erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand vorzunehmen;
 - d) darüber zu beschließen, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden;
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Verein (§ 8, Abs. 3) zu beschließen;
 - f) über andere, ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschluss zu fassen
 - g) darüber zu beschließen, ob der Vorstand eine jährliche Aufwandspauschale bis zur jeweils gültigen Steuerfreigrenze erhält. Die Aufwandspauschale darf nur gezahlt werden, wenn genügend Mittel dafür zur Verfügung stehen
- 5 Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- 1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung unterliegen. Er beruft den Geschäftsführer.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus drei, mit gleichem, Stimmrecht ausgestatteten Mitgliedern zusammen: dem 1. Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.
- 3 Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Geschäftsführer sowie alle Mitarbeiter des Vereins in beratender Funktion hinzuziehen.
- 5 Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der ihn in fachlichen Fragen berät. Die Mitglieder des Fachbeirates könne vom Vorstand zu den Sitzungen – mit beratender Stimme – hinzugezogen werden.

§ 11

Finanzierung

- 1 Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:
 - a) Entgelte der zuständigen Kostenträger
 - b) Bußgelder
 - c) Spenden
 - d) Mitgliedsbeiträge
- 2 Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch eine anerkannte Prüfungsgesellschaft. Die Rechnungslegung ist für alle unter a) genannten Stelle zugänglich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **05.11.13** beschlossen worden.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt tritt die bisherige Satzung vom **03.11.09** außer Kraft.

Darmstadt, den **05.11.13**